

Marktgebührensatzung

Vom 05.02.2004, geändert durch Satzung vom 29.01.2009.

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Marktgebührensatzung:

§ 1

Für die Überlassung von Stand- und Wagenplätzen wird je Markttag eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist vor Marktbeginn (spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn) beim Marktmeister zu entrichten oder zu überweisen.

§ 2

Die Gebühr beträgt 3,00 € pro laufenden Meter Stand- und Wagenplatz. Sie wird auf 2,20 € ermäßigt, wenn die Zuweisung des Verkaufsplatzes und die Gebührenentrichtung spätestens am 3. Tag vor dem Marktbeginn erfolgt.

§ 3

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes; wird der Platz nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4

Im Falle der Beendigung der Zuweisung nach § 7 Abs. 7 oder des Widerrufs nach § 7 Abs. 8 der Marktsatzung werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurück erstattet.

§ 5

Über die Einzahlung der Gebühr (Barzahlung) wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister auf Verlangen vorzulegen. Bei Überweisungen ist der Überweisungsabschnitt (Bankbeleg) vorzuzeigen.

§ 6

Diese Satzung tritt am 16.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 1. Juli 1993 außer Kraft.